

Nachfolgende Satzung enthält die Ursprungssatzung vom 15.12.2000, in die die Änderungen durch die 1. Nachtragssatzung vom 21.12.2001, die 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2002, die 3. Nachtragssatzung vom 12.12.2003, die 4. Nachtragssatzung vom 10.05.2004, die 5. Nachtragssatzung vom 17.12.2004, die 6. Nachtragssatzung vom 16.12.2005, die 7. Nachtragssatzung vom 13.11.2006, die 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 sowie die 9. Nachtragssatzung vom 14.12.2007 eingearbeitet wurden.

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Stadt Neustadt in Holstein
(Abgabensatzung für Niederschlagswasser
zur Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 15. Dezember 2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

I. ABSCHNITT

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein – Stadtwerke Neustadt in Holstein -, im nachstehenden Text mit der Kurzform Stadt bezeichnet, betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal (Niederschlagswasserbeiträge),
 - b) Sonderbeiträge für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle und
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Grundstücksanschlusskanal im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des entwässernden Grundstücks (ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück).
- (4) Die Niederschlagswasserbeiträge und Sonderbeiträge sowie die Benutzungsgebühren für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden durch Bescheide festgesetzt und erhoben.

II. ABSCHNITT BEITRÄGE

§ 2 Niederschlagswasserbeitrag und Sonderbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals einen Niederschlagswasserbeitrag.
- (2) Für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Satzung werden Sonderbeiträge erhoben. Näheres hierzu regelt der § 7.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Niederschlagswasserbeitrag gedeckt wird, gehört vor allem der Aufwand für die Herstellung von Anlagen wie Pumpwerken, Sammelkanälen, Druckleitungen, Hebeanlagen und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüssen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Niederschlagswasseranlagen kann in einer besonderen Satzung geregelt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Niederschlagswasserbeitragspflicht

- (1) Die Niederschlagswasserbeitragspflicht entsteht getrennt für die über eine Anschlußleitung an die Niederschlagswasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke. Die Niederschlagswasserbeitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der

Maßnahmen, die für die Herstellung der betreffenden Niederschlagswasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die entsprechende Niederschlagswasseranlage ermöglichen. Dabei muss auch der jeweilige Grundstücks-Anschlusskanal betriebsfertig verlegt sein.

- (2) Bei im Außenbereich liegenden bebauten Grundstücken wird die Beitragspflicht begründet, wenn die vorhandenen Baulichkeiten tatsächlich an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können.
- (3) Eine neue Beitragspflicht nach dieser Satzung entsteht nicht mehr, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Anschlussbeitragspflicht für Niederschlagswasser nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (4) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Anschlussmöglichkeit, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 5

Beitragsmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenwert und dem entsprechenden Beitragssatz nach § 6 berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenwertes wird die Grundstücksfläche mit der zulässigen Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch –BauGB- erfüllt, die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines Gebiets hinausreichen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanentwurfes, auf die der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung vorgesehen ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Kleingärten, Sport- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Friedhof vorgesehen ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils am gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Campingplatz oder Schwimmbad vorgesehen ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 100 % der Grundstücksfläche,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes. Satz 3 des Buchstaben f) gilt entsprechend,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 Satz 2 gelten:

- a) soweit ein Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht oder in einem Bebauungsplan oder in einem Bebauungsplanentwurf eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

Diese Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke

- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder Bebauungsplanentwurfes, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf.
- die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

Kann eine Gebietseinordnung nicht vorgenommen werden, da die Gebietsart in der näheren Umgebung nicht festgelegt werden kann, gilt die tatsächlich zulässige Grundflächenzahl.

- | | |
|---|------|
| c) für Sportplätze, Festplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,2 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zu gelassen ist, | 1,0 |
| f) bei Friedhofsgrundstücken, Kleingärten und Schwimmbädern | 0,2. |

Der Buchstabe b) gilt nur, wenn die jeweils ermittelte Grundflächenzahl auch bauplanungsrechtlich verwirklicht werden darf, ansonsten ist die tatsächlich zulässige Grundflächenzahl zu berücksichtigen. Die Buchstaben c) und f) sind anzuwenden, soweit nicht ein Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, eine andere Festsetzung vorsieht.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 und § 12 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete oder Gebiete, für die Bebauungsplanentwürfe die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllen, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt bei der Beitragspflicht 5,47 Euro/Flächenwert.

§ 7 Sonderbeiträge für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück eine weiteren Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Niederschlagswasserbeitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale

öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle), so entsteht aufgrund der Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle eine Sonderbeitragspflicht.

- (2) Für die Berechnung des Sonderbeitrags werden die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe als beitragsfähiger Aufwand zugrunde gelegt. Werden nun ein Anschlusskanal oder mehrere Anschlusskanäle für ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1 betriebsfertig hergestellt, wird der gesamte beitragsfähige Aufwand auf das Grundstück verteilt. Diese Regelung findet entsprechend Anwendung, wenn mehrere Anschlusskanäle für verschiedene Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 im Zuge der Durchführung einer Kanalbaumaßnahme betriebsfertig verlegt werden. Die Bemessung des Sonderbeitrags bzw. der Sonderbeiträge für das einzelne Grundstück erfolgt nach den Maßstäben des § 5 der Satzung.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals.
- (4) Die §§ 8 und 10 Absatz 1 der Satzung gelten entsprechend.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 9 Vorauszahlungen

Sobald mit der Kanalbaumaßnahme begonnen wird, können von der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Niederschlagswasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Niederschlagswasserbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 10 Fälligkeit und Ablösung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in den § 5 bestimmten Beitragsmaßstäben und des im § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. ABSCHNITT BENUTZUNG

§ 11

Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr wird erhoben als Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücke, die an die Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, die an die öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist. Als angeschlossen im Sinne dieser Regelung gelten alle bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss oder mittelbar über Erschließungsanlagen (z. B. Straßeneinlauf usw.) in die öffentliche Einrichtung gelangt.
Je angefangener Quadratmeter bebaute bzw./und/oder befestigte angeschlossene Grundstücksfläche bildet dabei eine Maßstabseinheit.
- (2) Es gelten folgende Gebührenbefreiungstatbestände für die Maßstabseinheiten:
- a) Der § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung findet Anwendung.
- b) Wird Niederschlagswasser nicht im vollen Umfange in die entsprechende Niederschlagswasseranlage eingeleitet, weil eine Regenwassernutzungsanlage als technische Einrichtung mit geeichter Zählleinrichtung innerhalb des Gebäudes oder eine fest mit dem Erdreich verbundene Zisterne betrieben wird, so wird für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen eine Minderung der Maßstabseinheiten vorgenommen. Berechnungsgrundlagen hierfür sind die auf dem Grundstück verbrauchte und über eine geeichte Zählvorrichtung nachgewiesene Wassermenge sowie die im Fünf-Jahresdurchschnitt ermittelte Niederschlagswassermenge. Die Niederschlagswassermenge wird in der geeichten Mess-Station des Klärwerks festgestellt. Die Reduzierung der Maßstabseinheiten erfolgt gemäß nachstehender Berechnung. Die im Klärwerk errechnete durchschnittliche Jahresmenge wird mit der angeschlossenen Fläche multipliziert. Diese Menge wird ins Verhältnis zur über die geeichte Zählvorrichtung ermittelten nicht eingeleiteten Niederschlagswassermenge gesetzt. Um diesen festgestellten Prozentsatz wird die angeschlossene Fläche herabgesetzt.

c) Sollte nur eine teilweise Zuführung in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal erfolgen, werden die gebührenpflichtigen Maßstabseinheiten für angeschlossene versickerungsfähige Flächen reduziert. Als Nachweis dafür ist eine Berechnung des Abflussbeiwertes vorzulegen und außerdem zeichnerisch darzustellen, dass diese Flächen über einen dauerhaft versickerungsfähigen Unterbau verfügen.

d) Bei Gebäuden mit Dachbegrünungen, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, werden die anzusetzenden Maßstabseinheiten für diese Flächen auf Nachweis reduziert. Dafür ist eine Berechnung des Abflussbeiwertes vorzulegen.

- (3) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt die oder der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,28 Euro je angefangenen Quadratmeter überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundbuch mit einem Erbbaurecht oder Wohnungs- oder Teilerbbaurecht belastet, so schuldet die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder die Wohnungs- oder Teilerbbauberechtigte oder der Wohnungs- oder Teilerbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Gebühr. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft oder die Wohnungs- und Teilerbbauberechtigten einer Erbbauberechtigtengemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Beim Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn der oder die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 17 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt für das Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der im Vorjahr nach § 12 ermittelten bebauten und befestigten Grundstücksflächen vorläufig berechnet und ist in monatlichen Abschlägen zu leisten. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bebaute und/oder befestigte Fläche ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Monatsbeträgen jeweils am Monatsletzten fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Gebührenfestsetzung die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gleiche gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

IV. ABSCHNITT SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 18 Verwendung von Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Verkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Ordnungsamt (Einwohnermeldeangelegenheiten), der Kämmerei (Steuerabteilung), den Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, den Planungsunterlagen des Bauamtes und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden über-

mitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt bedient sich bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung ihres Eigenbetriebes Stadtwerke Neustadt in Holstein. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 19

Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

Abgabepflichtige haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach der Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Zisternen, Messvorrichtungen oder Regenwassernutzungsanlagen), so hat die/der Abgabepflichtige diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer entgegen den §§ 12 Abs. 3 und 19 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro unbeschadet des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2001 mit der Ausnahme der §§ 11 bis 20 in Kraft. Die §§ 11 bis 20 dieser Satzung treten rückwirkend am 1. Januar 2000 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 15. Dezember 2000

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
gez. Reimann
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Ursprungssatzung	LN 23.12.2000
1. Nachtragssatzung	LN 29.12.2001
2. Nachtragssatzung	LN 31.12.2002
3. Nachtragssatzung	LN 20.12.2003
4. Nachtragssatzung	LN 14.05.2004
5. Nachtragssatzung	LN 23.12.2004
6. Nachtragssatzung	LN 30.12.2005
7. Nachtragssatzung	LN 18.11.2006
8. Nachtragssatzung	LN 19.12.2006
9. Nachtragssatzung	LN 19.12.2007